

Die Betriebsrente kommt aus der Steckdose

20. Dezember 2010

Billiger Strom ist bares Geld wert und so kann es sich um eine [betriebliche Altersvorsorge](#) handeln, wenn die Betriebsrentner eines Energieversorgers einen vergünstigten Tarif von ihrem alten Arbeitgeber bekommen. Das bedeutet aber auch: Soll die Regelung geändert werden, gelten die Festlegungen der bAV – zum Beispiel Vertrauensschutz und Verhältnismäßigkeit. Das entschied das Erfurter Bundesarbeitsgericht (3 AZR 799/08).

Immerhin 50 Prozent Rabatt bei den Verbrauchskosten für Fernwärme und bei [Strom](#) und Gas erhielten die aktiven Mitarbeiter und die Betriebsrentner eines nordrhein-westfälischen Kommunalversorgers. Seit 1969 war das in einer Betriebsvereinbarung festgeschrieben. 2001 wurde der Gesamtbetrag gedeckelt und 2006 schaffte das Unternehmen gemeinsam mit dem Betriebsrat die Vergünstigung komplett ab.

Dagegen klagte einer der Betriebsrentner und wollte Strom, Gas und Fernwärme weiter nach der günstigen Vereinbarung von 1969 beziehen. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte die Klage abgewiesen, seine Revision vor dem Bundesarbeitsgericht war jedoch erfolgreich. Weil der Stromrabatt eine betriebliche Altersvorsorge darstellt, hätte bei Änderungen der Vertrauensschutz beachtet werden müssen. Das war aber nicht geschehen. Offen ließen die Richter dagegen, ob Unternehmen und Betriebsrat überhaupt über Betriebsrentner entscheiden durften.